

Die Novelle der Trinkwasserverordnung und die damit verbundenen Pflichten für die Trinkwasser-Installation in Gebäuden (gültig ab 13.12.2012)

Zweck der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2012) ist es durch Vorgaben und Regelungen, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Trinkwasser ergeben können, zu schützen.

Die Aschaffenburgische Versorgungs-GmbH als Ihr Wasserversorger ist für die Trinkwasserqualität bis zur Übergabestelle (erstes Hauptabsperrorgan im Haus oder Übergabeschacht) an die Trinkwasser-Installation im Haus verantwortlich. Zur Qualitätssicherung werden regelmäßige Kontrollen des Trinkwassers bei der Netzeinspeisung und im gesamten Trinkwassernetz von unserem akkreditierten Labor durchgeführt. Der Hausbesitzer muss diese einwandfreie Wasserqualität innerhalb der Trinkwasser-Installation im Gebäude sichern und trägt hierfür die Verantwortung.

Die im Folgenden aufgeführten Hinweise dienen als Orientierung für Betreiber von Trinkwasser-Installationen. Für eine rechtlich verbindliche Aussage wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt!

Pflichten des Hausbesitzers im Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2012):

Achtung: Die Meldepflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung im Rahmen öffentlicher und gewerblicher Tätigkeit entfällt mit Inkrafttreten der TrinkwV 2012!

Für Trinkwasser-Installationen (Kaltwasser) aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, besteht gemäß § 13 Absatz 2 TrinkwV 2012 die Meldepflicht für Errichtung und Inbetriebnahme, bauliche und betriebstechnische Veränderungen, Übergang von Eigentums- und Nutzungsrecht.

Außerdem besteht gemäß § 13 Absatz 4 TrinkwV 2012 für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasser-Installation bestehen, die unverzügliche Anzeigepflicht des Bestandes (Stichwort Regenwassernutzung)

Meldeformulare für anzeigepflichtige Trinkwasseranlagen sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/index.htm>

Untersuchungspflicht auf Legionellen im Warmwasser (systemische Untersuchung), wenn eine Großanlage der Trinkwassererwärmung nach Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden ist und Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird und Duschen oder andere Einrichtungen zur Trinkwassernebelung enthalten sind

Unabhängig von der Untersuchungspflicht auf Legionellen trägt der Inhaber der Trinkwasser-Installation die Verantwortung dafür, dass die Trinkwasserqualität am Zapfhahn des Verbrauchers den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht und muss dies ggf. auch für das Kaltwasser nachweisen! Umfang und Häufigkeit sollten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Begriffsbestimmungen gemäß TrinkwV 2012:

Gewerbliche Tätigkeit ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (z.B. Mietshäuser)

Öffentliche Tätigkeit ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehung verbundenen Personenkreis (z.B. Turnhallen, Schulen, Kindertagesstätten)

Trinkwasser-Installation ist die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs vom Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer (erste Hauptabsperrarmatur im Haus oder Übergabeschacht) und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden (alter Begriff: Hausinstallation)

Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung;

Entsprechende Anlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.!

Häufigkeit und Umfang der Legionellenuntersuchung im Warmwasser:

Nach der derzeit gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung ist die systemische Untersuchung auf Legionellen bei Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bei gewerblicher Nutzung alle 3 Jahre durchzuführen. Die erste Untersuchung muss bis 31.12.2013 abgeschlossen sein.

Bei Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bei öffentlicher Tätigkeit ist die systemische Untersuchung auf Legionellen jährlich durchzuführen.

Gemäß TrinkwV 2012 gilt: Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionellen in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).

Die Untersuchung auf Legionellen ist an mindestens 3 Probenahmestellen durchzuführen:

1. Austritt Trinkwassererwärmer (Vorlauf)
2. Eintritt Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer (Rücklauf)
3. Zusätzlich sind Proben in der Peripherie zu entnehmen. Diese sollten so gewählt werden, dass jeder Steigstrang erfasst wird. Die Proben sind möglichst im Bereich der Duschen, jedoch am Zapfhahn zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass der Inhaber der Trinkwasser-Installation (Hausbesitzer) verpflichtet ist, geeignete Probenahmestellen an den beschriebenen Punkten einzurichten.

Geeignete Probenahmestellen für die Legionellenuntersuchung:

- Abflammbare Ausführung – chemische Desinfektion ist zu vermeiden
- Genügend Abstand unter Probeentnahmemarmatur, damit Probeentnahmegefäße ohne Kontakt unter den Auslauf gehalten werden können
- Probeentnahmestelle muss so kurz wie möglich an die Leitung angebunden sein
- Einfach Zugänglichkeit – möglichst ohne Leiter erreichbar
- Sauberkeit
- Geeignete Kennzeichnung der Probeentnahmestelle

Die Probenahme und Untersuchung haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, d.h. die Proben müssen durch einen akkreditierten Probenehmer entnommen und durch ein akkreditiertes Labor untersucht werden.

Maßnahmen im Falle von Legionellenbefunden im Warmwasser:

Technischer Maßnahmewert gemäß Trinkwasserverordnung: 100 Koloniebildende Einheiten Legionellen in 100ml Warmwasser.

Bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes liegt eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung vor, ausgehend von Ursachen wie technische Mängel oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung (Stagnation, Überdimensionierung).

Das Gesundheitsamt kann in diesem Fall anweisen, dass durch den Inhaber der Trinkwasser-Installation unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Ortsbesichtigung und Gefährdungsanalyse/Überprüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) durchgeführt wird.

Das Gesundheitsamt prüft, ob und wann Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese ggf. an.

Empfehlung zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse finden Sie unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm>

Weitere nützliche Informationen finden Sie unter:

<http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen/>
<http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasser/legionellen.htm>